



Förderverein

Freiwillige Feuerwehr Meißenheim e.V.



Satzung

Stand: 05.01.2016

(Satzungsänderung bei den §§ 6 Abs.4 und § 8 Abs.1 -
hier fettgedruckt und unterstrichen - nach der
Mitgliederversammlung v. 05.01.2016)

"Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim e.V." (im Folgenden „Förderverein“ genannt.).
- (2) Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lahr einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Der Sitz des Fördervereins ist Meißenheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein verfolgt den allgemeinen Zweck, sämtliche Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung zu unterstützen. Hierzu sieht der Förderverein die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel vor. Der Förderverein sieht als weitere Aufgabe an, zu verdeutlichen, dass es sich bei der Feuerwehr Meißenheim, um eine Freiwillige Feuerwehr handelt, deren Mitglieder ausnahmslos ehrenamtlich tätig sind. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.



Förderverein

Freiwillige Feuerwehr Meißenheim e.V.

(2) Besondere Zwecke des Fördervereins sind:

2

- Die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen.
- Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Feuerwehr Meißenheim bei öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Förderung ihrer Jugendfeuerwehr.
- Die Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zur Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim sowie der Jugendfeuerwehr und zum Erhalt und der Förderung des Fanfarenzuges Meißenheim.
- Die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Meißenheim zu fördern. Dies kann durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen erfolgen.
- Die Unterstützung des Erhalts der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Meißenheim. Dies kann durch die zusätzliche Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.

(3) Die Vergabe der Mittel des Fördervereins bzgl. der Notwendigkeiten erfolgt nach vorheriger Rücksprache mit dem Gesamtausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim, welcher durch Beschluss entscheidet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Förderverein

Freiwillige Feuerwehr
Meißenheim e.V.

- (5) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wird beim Finanzamt Lahr die Anerkennung des Fördervereins als allgemein förderungsfähigen Zwecken dienend beantragt. Danach steht dem Förderverein das Recht zu entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.



§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung - über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich ohne Begründung entscheidet - erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Fördervereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ohne weitere Begründung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
- (5) Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.
- (6) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

§ 5 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 4 I – II zusammen.
- (2) Die MV ist das oberste Organ des Fördervereins.



Förderverein

Freiwillige Feuerwehr
Meißenheim e.V.

- (3) In den MV'en haben alle Mitglieder des Fördervereins, die ordnungsgemäß ihre Mitgliedsbeiträge abgeführt haben, bzw. deren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß eingezogen wurde, einfaches Stimmrecht. Das schriftliche Wahlrecht sowie eine Vertretung des Mitgliedes ist unzulässig.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung **findet alle zwei Jahre statt** und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Anzeige im Gemeindeblatt der Gemeinde Meißenheim einzuladen.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Fördervereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Anzeige im Gemeindeblatt der Gemeinde Meißenheim einzuladen. Wenn ein Vorstandsmitglied Gegenstand der Diskussion einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung sein soll, kann dieses Vorstandsmitglied auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder für diesen Tagesordnungspunkt von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung, keinem begründeten schriftlichen Widerspruch zu Ladungstermin und/oder Tagesordnung sowie der Anwesenheit von mindestens 51 % der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (7) Anträge zu den MV'en sind spätestens fünf Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit diese der MV schriftlich vorgelegt werden können.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (10) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (11) Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur MV bekannt gegeben werden.



Förderverein

Freiwillige Feuerwehr
Meißenheim e.V.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlungen



Zu den Aufgaben der MV gehören die

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über die Anträge an die MV.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Zusammenkunft der Mitgliederversammlung

- (1) Der Förderverein lädt mindestens **alle zwei Jahre** zu einer MV (Jahreshauptversammlung) ein, in der der Vorstand einen Bericht vorzulegen hat.
- (2) Die MV wird grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitte der MV eine Versammlungsleitung gewählt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - bis zu 5 Beisitzer/innen und
 - dem/der Kommandanten/in der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim und seinem/seiner Stellvertreter/in.
- (2) Sowohl der/die amtierende Kommandanten/in der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim wie auch dessen/ihre/ihre amtierende/r Stellvertreter/in sind auf Grund seines/ihrer Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes des Fördervereins.



Förderverein

Freiwillige Feuerwehr
Meißenheim e.V.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten; beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind berechtigt schriftliche Untervollmachten zu erteilen.
- (4) Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren auf Antrag in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- (5) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von seinem/ seiner Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung und insgesamt mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. der Beschluss abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11 Kassenprüfer/innen

- (1) Als Kassenprüfer/innen werden von der MV zwei Mitglieder gemäß § 4 I für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der MV hierüber Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer/innen beantragen ggfs. in der MV die Entlastung des/r Kassierers/in und des Vorstandes.



Förderverein

Freiwillige Feuerwehr Meißenheim e.V.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung für Mitglieder gemäß § 4 I der Satzung festgelegt.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres bzw. zum Zeitpunkt des Vereinseintritts im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung besteht nicht.

§ 13 Haftungsausschluss

Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 14 Auflösung bzw. Aufhebung des Fördervereins

- (1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gemäß § 4 I und III der Satzung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Meißenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung in der Gemeinde Meißenheim verwenden muss.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 18.08.2011 in Kraft.

Die Satzungsänderung zu den §§ 6 Abs. 4, sowie § 8 Abs. 1 tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins am 05.01.2016 in Kraft.